



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich: MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Im Amtsblatt Nr. 18/2021 vom Freitag, 26.03.2021 hat das Landratsamt Eichstätt die Inzidenzeinstufung bekanntgemacht, um für die kommende Woche insbesondere die Regelungen für die Kindertageseinrichtungen festzustellen. Da zu diesem Stichtag der 7-Tages-Inzidenzwert über 100 liegt (RKI: 146,7) sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen geschlossen, mit Ausnahme der Regelungen zur Notbetreuung.

Da nach dem RKI gestern (118,15) und heute (146,7), die 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten wurde und zu erwarten ist, dass auch morgen dieser Wert über 100 liegen wird, muss dies am kommenden Sonntag in einem weiteren Amtsblatt Nr. 19/2021 festgestellt werden. Deshalb werden sich ab Montag, 29.03.2021 neue Regelverschärfungen im Landkreis Eichstätt ergeben.

Übersicht der ab Montag, 29.03.2021 geltenden Regelungen im Landkreis Eichstätt (**wegen der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 an drei Tagen in Folge**):

Nächtliche Ausgangssperre	Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt. Ausnahmen: - medizinischer oder veterinärmed. Notfall - berufliche oder dienstl. Tätigkeiten - Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts - unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger - Begleitung Sterbender - Versorgung von Tieren - ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Gründe
Kontaktbeschränkungen	Eigener Hausstand + 1 weitere Person - Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht - Ehegatten, Lebenspartner sind immer als ein Hausstand zu werten
Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen	unzulässig
Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; Gemeindegesang untersagt
Versammlungen nach VersG (Demos, Kundgebungen)	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht
Öffentliche Verkehrsmittel Schülerbeförderung	Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6-14 Jahre Alltagsmaske, ab 15 Jahren FFP2-Maske)
Krankenhäuser	Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen

	Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote)
Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	FFP2-Maskenpflicht für Besucher nur 1 Besucher pro Bewohner pro Tag mit Negativtest (Poc-Antigen-Schnelltest max. 48 Std vorher, PCR-Test max. 3-Tage vorher)
Sport	nur kontaktfreier Sport und praktische Sportausbildung unter freiem Himmel <ul style="list-style-type: none"> • Unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (1 Hausstand + 1 Person) hierfür ist die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und andere Sportstätten nur unter freiem Himmel zulässig. Mannschaftssport ist untersagt
Freizeit <ul style="list-style-type: none"> a) Spielplätze b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen c) Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen d) Spielhallen, Clubs, Diskotheken 	<ul style="list-style-type: none"> a) im Freien in Begleitung von Erwachsenen b) untersagt c) untersagt d) geschlossen
Handel <ul style="list-style-type: none"> a) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr b) Dienstleistungen c) Märkte 	<ul style="list-style-type: none"> a) Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist untersagt mit Ausnahme für die unverzichtbare Versorgung des täglichen Lebens und Großhandel (siehe Nr. 1 der FAQ Corona-Krise und Wirtschaft https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/) Mindestabstand 1,5 m max. 1 Kunde/10 m² (bis 800 m²) zusätzl. 1 Kunde/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht Die Abholung vorbestellter Waren in sonstigen Ladengeschäften ist zulässig (Click & Collect) b) Friseure, hygienische und pflegerische Fuß-, Hand-, Nagel- und Fußpflege zulässig; Massagepraxen, Tatoostudios und ähnliche sind untersagt c) nur zulässig mit Lebensmitteln, Pflanzen und Blumen Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht
Gastronomie	untersagt untersagt ist auch die Außengastronomie Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen ist zulässig
Beherbergung In Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen,	für berufliche, geschäftliche Zwecke zulässig für touristische Zwecke unzulässig

Campingplätzen	
Tagungen, Kongresse, Messen	untersagt
Schulen	Osterferien
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen	Einrichtungen sind geschlossen; nur Notbetreuung
Außerschulische Bildung a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung b) Angebote der Erwachsenenbildung c) Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW d) Instrumental- und Gesangsunterricht	a) in Präsenzform untersagt b) in Präsenzform untersagt c) zulässig d) in Präsenzform untersagt
Hochschulen	keine Präsenzform
Bibliotheken, Büchereien, Archive	zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)
Kultur a) Theater, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen	a) Geschlossen b) Geschlossen

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung